

XXII. GP.-NR**2779/J****18. März 2005**

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag^a Gisela Wurm und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

betreffend Berufsgesetz für diplomierte SozialarbeiterInnen oder die (n)ever ending story?

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (ÖBDS) setzt sich seit vielen Jahren für ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen ein. Ein einheitliches Berufsgesetz sichert die notwendige Qualität, die sich im Spannungsfeld von Professionsethik und ökonomischer Effizienz bewegt. Mit dem Übergang der Ausbildung von den Akademien für Sozialarbeit, hin zur Fachhochschulausbildung wurde ein wichtiger bildungspolitischer Schritt in diese Richtung vollzogen.

Eine Regelung durch ein Berufsgesetz wird notwendig um sicher zu stellen, dass komplexe soziale Problemlagen von professionell ausgebildeten Personen bearbeitet werden.

Diplomierte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen stellen mittlerweile die einzige Berufsgruppe mit tertiärer Ausbildung dar, die nicht durch ein Berufsgesetz geregelt wird. Der damit nicht gegebene Berufs- und Titelschutz verschafft dieser Gruppe inzwischen den Status einer besonderen Spezies, da alle verwandten Berufe wie der PsychotherapeutInnen und PsychologInnen seit 5 Jahren über ein Berufsgesetz verfügen. Selbst Lebens- und SozialberaterInnen sind über die gewerberechtlichen Regelungen ihrer Tätigkeiten weitestgehend abgesichert. Auch für den Krankenpflegebereich und somit den Psychiatriebereich wurde jüngst ein Berufsgesetz beschlossen.

Aufgrund der mittlerweile zahlreichen privatwirtschaftlich organisierten Kurse, Seminare, Workshops (wie Lebens- und Sozialberater, Coaching, Mediation usw.) drängen vermehrt Personen ohne umfassende Grundausbildung in den Bereich der sozialen Arbeit.

Professionelle Sozialarbeit setzt voraus, dass die Ausbildung wissenschaftlich reflektiertes Fachwissen umfasst und durch Forschungsprozesse ständig auf neuestem Stand gehalten wird. Die österreichische Bevölkerung hat ein Recht darauf, auf best ausgebildete und kompetente ProfessionalistInnen in der Sozialarbeit vertrauen zu können.

Es darf mit Recht behauptet werden, dass Personen ohne fachliche Grundausbildung nicht befähigt sind, einen effektiven Beitrag in der professionellen Sozialenarbeit zu leisten.

In den nächsten 10 Jahren ist damit zu rechnen, dass rund 50.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der Sozialarbeit entstehen (Prognose des BMWA, Standard vom 22.10.2003).

Im Jahr 1997 wurde vom Österreichischen Bundesverband Diplomierter SozialarbeiterInnen (ÖBDS) der Beschluss gefasst, den Berufsgesetzentwurf als bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen ist die Etablierung des Grundsatzkompetenztatbestandes „Sozialarbeit“ in der Verfassung. Dazu wäre eine Änderung des **Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG** notwendig. In den Art. 10 müsste eingefügt werden: **Angelegenheiten der SozialarbeiterInnen, so weit es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen handelt, die von Gemeinden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches besorgt werden können.** Ein diesbezügliches Antragsschreiben des ÖBDS im Oktober 2001 an das Bundeskanzleramt blieb bedauerlicherweise unbeantwortet. Im Februar 2002 erging ein weiteres Schreiben des ÖBDS an das Bundeskanzleramt mit Unterstützung von LH Dr. Pühringer. Die Antwort aus dem Bundeskanzleramt erfolgte im April 2002, führte allerdings zu keiner wirklichen Klärung der Sachlage.

Bisher unterstützen folgende Landeshauptleute die Anliegen des ÖBDS: LH Pühringer, LH Klasnic, LH Pröll, LH Schausberger. ÖGB Vorsitzender Fritz Verzetsnitsch sandte am 13.1.2004 ein Unterstützungsschreiben an Bundeskanzler Schüssel.

Gemäß geltender Gesetzeslage fällt die Regelung des Berufsstandes der diplomierten SozialarbeiterInnen in die Angelegenheit der Länder. Derzeit gibt es intensive Bestrebungen, die notwendigen Beschlüsse der neun Landtage auf Verzicht ihrer derzeitigen Kompetenzen herbeizuführen und sich für die Schaffung eines Bundesgesetzes einzusetzen. Der Burgenländische Landtag hat mit einem diesbezüglichen Antrag bereits das Startsignal gesetzt.

Die Empfehlung Rec (2001)1 des Ministerratausschusses des Europarat an die Mitgliedsstaaten bezüglich Sozialarbeiter brachte in Punkt 2.a das Bereitstellen solider, rechtlicher Grundlagen für SozialarbeiterInnen klar zum Ausdruck. Zudem sieht der Vorschlag des Österreich-Konvents für eine neue Verfassung unter *Artikel 91(1) vor, dass „ausschließlich Bundessache die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten ist (17): gesetzliche berufliche Vertretungen, ausgenommen solche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.“*

Um die Sicherung des Berufsschutzes für SozialarbeiterInnen in der Zukunft zu gewährleisten und eine Qualitätssicherung zu garantieren, ist die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen dringend notwendig.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigenden Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende

Anfrage

1. Der Europarat hat in einer für alle Mitglieder verbindlichen Empfehlung die Notwendigkeit aufgezeigt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Berufs Sozialarbeit zu klären und zu verbessern [Rec (2001)1]. Wurden in Österreich diesbezüglich seit 2001 Maßnahmen getroffen, wenn ja, welche und wenn nein, weshalb nicht?
2. Der Österreich-Konvent empfiehlt, alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Bundeskompetenz zu regeln [Vgl. Art. 91(1) 17]. Wird dies auch in Bezug auf Sozialarbeit realisiert und wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht?

3. Von den in der Einleitung angeführten Landeshauptleuten wurde angeregt, auf Bundesebene ein Berufsgesetz für Sozialarbeit zu schaffen. Wie lautet die Reaktion ihres Ressorts auf diese Anregungen?

4. Alle Berufe, deren Ausbildung im tertiären Bildungssektor angesiedelt ist, sind durch Bundesgesetze geregelt – mit Ausnahme desjenigen der Sozialarbeit. Wann soll dieses Defizit behoben werden?

5. In einem Gespräch des ÖBDS mit dem Büro des Bundeskanzlers (Hr. Dr. Pinggera) Anfang Februar 2005 wurde die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen außer Diskussion gestellt und der Handlungsbedarf hinsichtlich einer Zuweisung der Thematik an ein Bundesministerium festgestellt. Wurde Ihr Ressort seitdem mit der Angelegenheit betraut?

Bei Klärung, nur eine
Klaus Winkler